Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

73. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung vom 1. April 1995 (Anlage 2 BMV-Ä)

Artikel 1

Änderungen der Vordruckvereinbarung

Abschnitt 2: Vordruck Muster wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.52 wird die Angabe "(Stand: 01.2016)" durch die Angabe "(Stand: 04.2025)" ersetzt.
- b) In Nummer 2.52.1 werden in Satz 2 die Wörter "ab dem 01.01.2016" gestrichen.

Artikel 2

Änderungen der Vordruckerläuterungen

- 1. In **Muster 6: Überweisungsschein** wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe "§ 311" durch die Angabe "§ 402" ersetzt.
- 2. Muster 52: Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wird wie folgt gefasst:
 - "Muster 52: Bericht für die Krankenkasse bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit

Das Muster 52 wird auf Anfrage der Krankenkasse von der Vertragsärztin / von dem Vertragsarzt ausgefüllt. Die Krankenkasse fordert das Muster 52 in der Regel frühestens nach einer kumulativen Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit von 21 Tagen an und stellt der Vertragsärztin / dem Vertragsarzt einen Freiumschlag zur Verfügung.

Der Vertragsarzt teilt der Krankenkasse auf Anforderung in der Regel innerhalb von drei Werktagen weitere Informationen auf dem vereinbarten Vordruck mit.

Der Umfang der erhebungsfähigen Daten sowie die für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Anforderungen regelt die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL). So liegt nach § 2 AU-RL Arbeitsunfähigkeit vor, wenn

- beschäftigte Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können; hierbei sind die konkreten Bedingungen der bisherigen Tätigkeit zu berücksichtigen. Endet die Beschäftigung während der Arbeitsunfähigkeit und wurde kein anerkannter Ausbildungsberuf ausgeübt (An- oder Ungelernte), ist ab diesem Zeitpunkt die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ohne die Besonderheiten des bisherigen Arbeitsplatzes erneut vorzunehmen. Beginnt während der Arbeitsunfähigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis, so wird die Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt nach dem Anforderungsprofil des neuen Arbeitsplatzes beurteilt.
- arbeitslose Versicherte krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben; die bisherigen Tätigkeiten sind für die Beurteilung unerheblich.
- Bezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld / "Hartz IV") krankheitsbedingt, nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Beim Befüllen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:

• Wegen welcher Diagnose(n) (ICD10) besteht die Arbeitsunfähigkeit? Hier sind alle die aktuelle Arbeitsunfähigkeit begründenden Diagnosen im Format ICD 10 anzugeben. Sich daraus ergebende Funktionseinschränkungen können im Freitext angegeben werden.

Г	Knarkankeuss tzw. Kosteréniger Nerre, Vornerre stes Versicherten				Bericht für die Krankenkasse bei 52 Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit			
			gets an	C:				
	Kosterá	ageneonung Versicherte	n Nr. Status					
	Berntu	etilden-Nr. Arst-Nr.	Datum					
	0 1.	Wegen welcher Dia	gnose(n) (ICD-10) bes ICD-18 - Code II	teht die Arbeitsum 20-10 - Code	Shigkelt? ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
		ggf. Angabe sich dar	raus ergebender Funktio	onseinschränkunge	1			
	0 2.		übte die/der Versiche enslosengeld bitte 2.2 bean		der Arbeitsunfähigi	keit aus?		
		2.1 erwerbstätig als						
		regelmäßige	Stunden					
		Arbeitszeit	pro Woche					
	2.2 Die/der Versicherte ist Empfänger von Arbeitsfosengeld und hat sich vor Beginn der							Stunden pro Woche
	Kann der Empfänger von Arbeitslosengeld in diesem Umfang leichte Tätigkeiten ausüb 3. Welche diagnostischen/therapeutischen/rehabilitativen Maßnahmen sind in Bezug auf							nein ja
	U 3.	Arbeitsunfähigkeit	suslösende(n) Diagnos	renabilitativen Mai se(n) vorgesehen?	inahmen sind in Bez	rug auf die		
		konservativ (ggf. www und switche) operativ (ggf. wown und welche) Heilmittel (ggf. selt wann und welche)						
		Stutenweise Wiedereingfiederung geplant geplant eingeleitet						
		Medizinische Rehabi	Atation	peplant be	antragt			
		Ontigeteenehulung	Π.	nentant nin	poleitet			
		Patientenschulung Sonstige (therapeuts	chel Maßnahmen wef	wann und walchel	geleitet			
		z. B. Auckenschule, Emähr Rehabilistionsaport/Funkti	rungsberatung, Suchttherapie, anstraining oder betriebliches	Psychotherapeurische & Eingliederungsmanagem	ehandlung, Leistungen zur i anf	Rehabe,		
		keint (Begründur erforderlich)	o .					
		No. of Contract of						
	0 4	Erfolgte eine Überw	veisung zur fachärztlic	hen Mitbehandlur	q?			
			a, Fachrichtung					
			t i monocutary					
	6 5.	Besteht oder droht eine Erwerbsminderung?						
		nein ji	E.		Ausstellungsda	turn		
		Für das Ausstellen	dieses Berichts ist die		TTMM	J J Servenera	tempel / árátliche Unterschrift	
		Nr. 01622 EBM ber				- Consideration	Myster 52 (4.2025) •	
L								

2 Welche Tätigkeiten übte die/der Versicherte bis zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit aus?

Hier sind anzugeben

- bei erwerbstätigen Versicherten:
 Art und zeitlicher Umfang der zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübten Beschäftigung
- bei Versicherten, die Arbeitslosengelt empfangen:
 der zeitliche Umfang, für den die/der Versicherte bei der Agentur für Arbeit zur
 Verfügung steht und ob die/der Versicherte in diesem Umfang leichte Tätigkeiten aus üben kann.

Die Angaben ermöglichen der Krankenkasse, den bei der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab zu plausibilisieren und somit unnötige Beauftragungen des Medizinischen Dienstes zu vermeiden.

3 Welche diagnostischen/therapeutischen/rehabilitativen Maßnahmen sind in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit auslösende(n) Diagnose(n) vorgesehen? Aus den Angaben zu den vorgesehenen diagnostischen/therapeutischen/rehabilitativen Maßnahmen kann ggf. abgeleitet werden, ob und wann eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sinnvoll ist.

Um frühzeitig Maßnahmen einleiten zu können, die der Gesundung und der Wiedereingliederung der/des Versicherten in das Erwerbsleben dienen, sind entsprechende Informationen für die Krankenkasse sehr wichtig.

Dies sind insbesondere Informationen, ob

- konservative oder operative Maßnahmen,
- Heilmitteltherapien,
- stufenweise Wiedereingliederung,
- medizinische Rehabilitation,
- Patientenschulung oder
- sonstige (therapeutische) Maßnahmen

vorgesehen sind, um die aktuelle Arbeitsunfähigkeit zu verkürzen oder zukünftige Arbeitsunfähigkeiten zu vermeiden.

Unter den sonstigen (therapeutischen) Maßnahmen sind insbesondere Leistungen wie Suchttherapie, Psychotherapeutische Behandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitationssport/Funktionstraining oder betriebliches Eingliederungsmanagement (z. B. innerbetriebliche Umsetzung) zu verstehen.

Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt soll entsprechende Maßnahmen möglichst gleichzeitig zusammen mit der/dem Versicherten einleiten und Angaben zur Antragsstellung machen. Ist eine direkte Einleitung nicht möglich, ist die Empfehlung hier anzugeben.

Sind keine Maßnahmen angezeigt, ist dies anzukreuzen und zu begründen, warum trotz fortbestehender Arbeitsunfähigkeit keine therapeutischen Maßnahmen vorgesehen sind.

Erfolgte eine Überweisung zur fachärztlichen Mitbehandlung?

Hier sind Angaben zu Überweisungen zu weiteren behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu machen.

5 Besteht oder droht eine Erwerbsminderung?

Hier ist anzugeben, ob Hinweise auf eine bestehende oder drohende Erwerbsminderung vorliegen. Diese Angabe ist notwendig, damit die Krankenkassen ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 51 SGB V nachkommen können. Hiernach sind die Krankenkassen verpflichtet zu prüfen, ob die Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist. Hintergrund dieser Prüfung ist, dass die Krankenkassen lediglich Träger für Leistungen bei einer zeitweisen Arbeitsunfähigkeit sein sollen und für weitergehende Leistungsansprüche vorrangig die Rentenversicherungsträger zuständig sind."

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.
Berlin, den 10.02.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin